



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

3. November 2011

35. Jahrgang / Nr. 44

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

271. Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Land Wursten" der **Samtgemeinde Land Wursten**, Landkreis Cuxhaven, vom 15. September 2011
272. Hauptsatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Oktober 2011
273. Hauptsatzung der **Gemeinde Bülkau**, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Oktober 2011

274. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über die Dreizehnte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Wedenberg/ Auf der Farnste", Ortschaft Loxstedt, vom 27. September 2011
275. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011
276. Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Sieltrift" der **Gemeinde Nordholz**, Landkreis Cuxhaven, vom 4. Oktober 2011

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

277. Erste Änderungssatzung zur Verbandsordnung für den **Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte**, Landkreis Cuxhaven, vom 25. November 2005

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 271.

### BETRIEBSSATZUNG des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Land Wursten" der Samtgemeinde Land Wursten, Landkreis Cuxhaven, vom 15. September 2011

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 276) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Land Wursten in seiner Sitzung am 15. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Land Wursten“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Samtgemeinde Land Wursten nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt mindestens 1,25 Millionen EURO.

#### § 2

##### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegt die Förderung des Tourismus, die einheitliche Werbung, die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der eigenen Betriebseinrichtungen sowie die Zimmervermittlung und Gästebetreuung.

(2) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Verkehrsvereinen in den Gemeinden Dorum, Midlum und Wremen. Den Verkehrsvereinen können durch Vertrag Aufgaben übertragen werden. Für diesen Fall sind den Vereinen entsprechende Haushaltsmittel zuzuweisen; über ihre Verwendung ist Rechnung zu legen. Bei Nichterfüllung dieser Aufgaben durch die Verkehrsvereine muss der Eigenbetrieb diese Aufgaben rückübernehmen.

#### § 3

##### Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Dieser führt die Bezeichnung „Kurdirektorin“ oder „Kurdirektor“.
- (2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
  2. wiederkehrende Geschäfte im Rahmen des Erfolgsplanes bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 5.000,00 EURO, z.B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und Unterhaltungsarbeiten sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs
  3. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 10.000,00 EURO
  4. der Personaleinsatz.

#### § 4

##### Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Samtgemeinderat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss, der den Namen „Kurausschuss“ führt. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Kurausschuss besteht aus 7 Ratsmitgliedern des Samtgemeinderates sowie drei hinzu gewählten Vertretern der Verkehrsvereine aus Dorum, Midlum und Wremen. Hinzu treten vier Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Kurausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstand im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigt;
- b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter, der Samtgemeinderat, der Samtgemeindeausschuss oder die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister zuständig ist;
- c) die Festsetzung der Grundsätze der Planung und Werbung;
- d) den Abschluss von Pacht- und Gestattungsverträgen, ausgeschlossen sind Verträge über den Eigenbetrieb insgesamt und Verträge, bei denen sich der Samtgemeinderat im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält;
- e) den Erlass von Badeordnungen, Benutzungsordnungen usw.;
- f) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 EURO übersteigt;
- g) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500,00 EURO bzw. 2.500,00 EURO übersteigt;
- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktiv-Prozess) soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EURO beträgt;
- i) den Vorschlag an den Samtgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
- j) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung;
- k) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung der Samtgemeinderat oder die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister zuständig sind.
- l) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kurausschuss nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kurausschusses. Der Kurausschuss und die Betriebsleitung sind unverzüglich zu unterrichten.

#### § 5

##### **Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

#### § 6

##### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

#### § 7

##### **Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister dem Kurausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Die Betriebsleitung hat am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind die gemeinsamen Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebs-

zweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

#### § 8 **Sonderkasse**

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Land Wursten verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

#### § 9 **Dienstanweisung**

Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

#### § 10 **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt zum 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Land Wursten“ der Samtgemeinde Land Wursten vom 05. November 2001 außer Kraft.

Dorum, den 1. November 2011

**Samtgemeinde Land Wursten**  
Wolfgang Neumann  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 3.11.2011 S. 257 -

## **272.**

### **HAUPTSSATZUNG der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Oktober 2011**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Belum in seiner Sitzung am 20. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 **Name / Bezeichnung**

1. Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Belum.
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Am Dobrock an.

#### § 2 **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Belum zeigt einen Schanzkorb als Schildfuß und einen geflügelten Merkurshut.
2. Die Farben des Wappens sind blau und gold.
3. Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters zulässig.
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven.

#### § 3 **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt.

- Über Verträge der Gemeinde mit den Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

#### § 4

##### **Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen**

- Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 5

##### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### § 6

##### **Bekanntmachungen**

- Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

#### § 7

##### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Dezember 1996 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. März 2001 außer Kraft.

Belum, den 20. Oktober 2010

**Gemeinde Belum**  
Linck  
Bürgermeister

## 273.

### **HAUPTSATZUNG der Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Oktober 2011**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 Abs. 1, 98 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Bülkau in seiner Sitzung vom 13. Oktober 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Name / Bezeichnung**

- Die Gemeinde führt den Namen Gemeinde Bülkau.
- Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Am Dobrock an.

#### § 2

##### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- Das Wappen der Gemeinde Bülkau zeigt einen gespaltenen Schild, das halbe neunmal von Schwarz und Gold geteilte mit grünem Rautenkranz belegte Wappen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg und den halben Bremer Schlüssel in Silber mit rotem Untergrund.
- Die Farben des Wappens sind schwarz, gold, grün, silber und rot.
- Die Flagge erhält die beiden Grundfarben Grün und Schwarz. Die obere Hälfte der Flagge ist grün, die untere schwarz. Das Wappen ist in der Mitte der Flagge angebracht.
- Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Gemeinde Bülkau, Landkreis Cuxhaven.
- Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters zulässig.

#### § 3

##### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt.
- Über Verträge der Gemeinde mit den Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.

#### § 4

##### **Einwohnerunterrichtung und Einwohnerversammlungen**

- Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 5

##### **Anregungen und Beschwerden an den Rat**

- Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 6 Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

2. Ortsübliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen sind in der Niederelbe-Zeitung zu veröffentlichen. Die Regelung über Ersatzbekanntmachungen gemäß Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## § 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. November 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. Februar 2001 außer Kraft.

Bülkau, den 13. Oktober 2011

**Gemeinde Bülkau**  
Schmitz  
Bürgermeister

# 274.

## SATZUNG der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven, über die Dreizehnte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg/Auf der Farnste“, Ortschaft Loxstedt, vom 27. September 2011

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und 8 und der §§ 2 a und 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt die Dreizehnte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg / Auf der Farnste“, Ortschaft Loxstedt, als Satzung beschlossen.

Loxstedt, den 27. September 2011

**Gemeinde Loxstedt**  
Wellbrock  
Bürgermeister  
(L.S.)

Die vom Rat der Gemeinde Loxstedt in seiner Sitzung am 27. September 2011 als Satzung beschlossene Dreizehnte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg / Auf der Farnste“, Ortschaft Loxstedt, wurde auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Dreizehnten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg / Auf der Farnste“, Ortschaft Loxstedt, ist im nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet und schraffiert dargestellt.



Die Dreizehnte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg / Auf der Farnste“ der Ortschaft Loxstedt, und die Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, - Fachbereich Bauservice -, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven tritt die Dreizehnte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wedenberg / Auf der Farnste“ der Ortschaft Loxstedt, in Kraft.

### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loxstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier angegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

**Gemeinde Loxstedt**  
Der Bürgermeister  
Wellbrock

# 275.

## ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordholz in der Sitzung am 04. Oktober 2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	6.562.200	1.119.800	76.800	7.605.200
ordentl. Aufwendungen	9.932.700	717.600	445.500	10.204.800
außerordentliche Erträge	500	0	0	500
außerordentl. Aufwendg.	0	11.400	0	11.400
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.070.700	1.114.600	76.800	7.108.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.272.700	511.800	421.900	8.362.600
Einzahlungen für Investitionstätigk.	753.100	90.500	288.000	555.600
Auszahlungen für Investitionstätigk.	1.621.900	283.700	365.100	1.540.500
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	868.800	116.100	0	984.900
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	356.200	0	0	356.200
<b>Nachrichtlich</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.692,600	1.321.200	364.800	8.649.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.250.800	795.500	787.000	10.259.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 868.800 € um 116.100 € erhöht und damit auf 984.900 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 16.907.600 € um 2.731.100 € vermindert und damit auf 14.176.500 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der als unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO geltenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nicht geändert.

Nordholz, den 5. Oktober 2011

**Gemeinde Nordholz**  
In Vertretung  
Flaswinkel  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordholz für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 11. Oktober 2011 unter dem Aktenzeichen 20 42 40 G 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 07. bis 15. November 2011 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nordholz öffentlich aus.

Nordholz, den 3. November 2011

**Gemeinde Nordholz**  
**Der Bürgermeister**  
Jährling

**276.**

**DRITTE ÄNDERUNG  
des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sieltrift“  
der Gemeinde Nordholz, Landkreis Cuxhaven,  
vom 4. Oktober 2011**

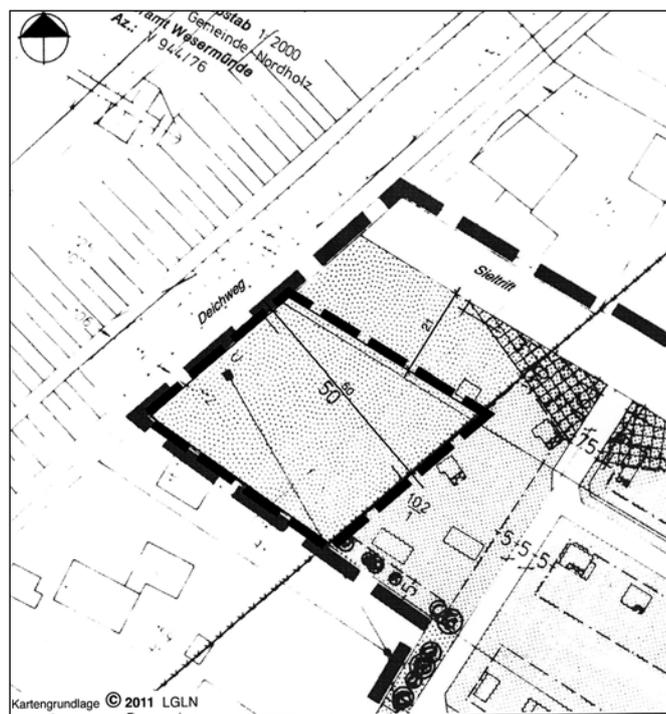
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Nordholz die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sieltrift“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch, bestehend aus der Satzung, welche die Herausnahme eines Teilbereiches dieses Bebauungsplanes beinhaltet sowie die sich daraus ergebende Planzeichnung und die Begründung beschlossen.

Nordholz, den 4. Oktober 2011

(L.S.)

**Gemeinde Nordholz**  
**Der Bürgermeister**  
Jährling

Der herausgenommene Teilbereich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan (Auszug aus: Bebauungsplan Nr. 13 „Sieltrift“, Maßstab: 1 : 1.000, verkleinerte Darstellung) stark umrandet dargestellt.



Die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sieltrift“ der Gemeinde Nordholz und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch im Rathaus der Gemeinde Nordholz, Feuerweg 9, 27637 Nord-

holz, Zimmer 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Sieltrift“ der Gemeinde Nordholz wirksam.

#### Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordholz, den 20. Oktober 2011

**Gemeinde Nordholz**  
**Der Bürgermeister**  
Jährling

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 44 v. 3.11.2011 S. 261 -

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 11. Oktober 2011

**Wasserversorgungsverband Wesermünde-Mitte**  
Tönjes Mühler  
stellv. Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführer

## C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

# 277.

### **ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG** **zur Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband** **Wesermünde-Mitte, Landkreis Cuxhaven,** **vom 25. November 2005**

Aufgrund der §§ 7 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Wesermünde-Mitte am 11. Oktober 2011 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen.

- 1) § 13 (Haushalts- und Wirtschaftsführung) wird geändert/ergänzt:  
Im Absatz 2 wird folgender Satz ergänzt:  
(2) Entsprechend § 5 der Eigenbetriebsverordnung erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 2) 2. Satz der Vorbemerkungen wird geändert:  
streiche: die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)  
setze: das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- 3) § 6 – Absatz (13)  
streiche: (NGO)  
setze: (NKomVG)
- 4) § 8 – Absatz (2)  
streiche: § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO  
setze: § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG
- 5) § 13 – Absatz (5)  
streiche: die NGO  
setze: der Vierte Teil der Eigenbetriebsverordnung
- 6) § 14 – Absatz (2)  
streiche: der NGO  
setze: § 177 NKomVG